

Synopse Geschäft 2022.54 (VO Wahlen und Abstimmungen und Änderung Entschädigungsreglement)

28.10.2022

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen		
1 Organisation und Zuständigkeiten		
1.1 Wahlleitende Behörde		
Art. 1 Wahlleitende Behörde und deren Aufgaben ¹ Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen zuständig. ² Er ist zuständig für folgende Aufgaben: a. Anordnung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen; b. Anordnung von notwendigen Massnahmen im Falle von Unregelmässigkeiten bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen; c. Durchführung des Vorverfahrens für Mehrheitswahlen; d. Entscheid über die Verwendung eines Beiblatts mit der Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen; e. Gestaltung und Druck des Wahl- und Abstimmungsmaterials;	Streichung lit. d. (bisherige lit. e. ff. werden zu lit. d. ff.)	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
f. Änderung oder Rückweisung von ehrverletzenden, offensichtlich wahrheitswidrigen oder zu langen Äusserungen in der Stellungnahme von Initiativ- oder Referendumskomitees für den Beleuchtenden Bericht; g. Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und des Beleuchtenden Berichts; h. Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu dem die Wahl- und Stimmzettel ausgewertet sein sollen; i. Überprüfung und Berichtigung der Auswertungsergebnisse sowie Anordnung einer Nachzählung bei knappem Ausgang der Wahl oder Abstimmung; j. Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung; k. Mitteilung der Wahl an die gewählten Personen; l. Anordnung und Durchführung einer neuen Wahl bei Ablehnung einer Wahl durch die gewählte Person bei Mehrheitswahlen und Erklärung einer Ersatzperson als gewählt bei Verhältniswahlen; m. Zuweisung eines Amts bei Eintritt einer Unvereinbarkeit, wenn sich die betroffene Person nicht für ein Amt entscheidet, sowie Ansetzung und Durchführung einer neuen Wahl für das vakante Amt; n. Feststellung der Rechtskraft des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses sowie Veröffentlichung des rechtskräftig gewordenen Ergebnisses bei Abweichung vom zunächst veröffentlichten Ausgang der Wahl oder Abstimmung;		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
o. Erstattung von Strafanzeigen im Bereich von Wahlen und Abstimmungen.	³ Bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen versieht der Stadtrat die ihm durch das übergeordnete Recht zugewiesenen Aufgaben.	
Art. 2 Präsidentin oder Präsident der wahlleitenden Behörde und deren oder dessen Aufgaben ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist Präsidentin oder Präsident der wahlleitenden Behörde (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). ² Sie oder er ist zuständig für folgende Aufgaben: a. Entscheid vor dem Wahlgang, bei welchen Personen die Stimmen einzeln ausgezählt werden; b. Anordnung der einzelnen Auszählung von unter "Vereinzelte" erfassten Stimmen während des Auszählens, wenn sich zeigt, dass eine darunter fallende Person gewählt werden könnte; c. Losziehung bei Stimmengleichheit von mehreren Personen; d. Treffen von Vorkehrungen, damit der Ausgang der Wahl oder Abstimmung nicht vor der Schliessung der Urnen abgeschätzt werden kann.		
1.2 Wahlbüro		
Art. 3 Bestand, Wahl und Einsatz der Mitglieder des Wahlbüros		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
¹ Das Wahlbüro besteht ausser der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten aus maximal 1000 Mitgliedern. ² Der Stadtrat regelt das Nähere zur Wahl und vorzeitigen Entlassung der Mitglieder des Wahlbüros sowie zur Wahl der Vorsitzenden, Sekretärinnen oder Sekretäre und deren Stellvertretungen (Art. 31 Abs. 2 lit. c und Art. 62 Abs. 1 GO). ³ Der Stadtrat regelt das Nähere zum jeweiligen Einsatz der Mitglieder des Wahlbüros bei den einzelnen Wahlen und Abstimmungen.		
Art. 4 Präsidentin oder Präsident des Wahlbüros und deren oder dessen Aufgaben ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht dem Wahlbüro vor (Art. 61 Abs. 2 GO). ² Sie oder er bestimmt die städtischen Mitarbeitenden, die bei der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne den Urnendienst versehen können.		
Art. 5 Vorstand des Wahlbüros ¹ Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Kreiswahlbüros (Art. 62 Abs. 2 GO). ² Er ist für folgende Aufgaben zuständig: a. Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse gestützt auf die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel durch die Kreiswahlbüros;		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
b. Plausibilisierung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse; c. Kontrolle der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel der Kreiswahlbüros mittels erneuter Auszählung; d. Festhalten der Ergebnisse der Auswertung und der Zahl der Stimmberechtigten im Protokoll und Übermittlung an die wahlleitende Behörde; e. Empfehlung an die wahlleitende Behörde für die Durchführung von Nachzählungen bei knappem Ausgang von Wahlen und Abstimmungen.		
1.3 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber		
Art. 6 Aufgaben der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist zuständig für die Führung des Sekretariats des Wahlbüros.		FDP Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
		a. Führung des Sekretariats des Wahlbüros, b. Antragstellung in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten an den Stadtrat als wahlleitende Behörde und an das Wahlbüro, c. Erlass von Richtlinien zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, d. Abschluss von Vereinbarungen mit den Kirchgemeinden oder ihren Dachverbänden im Zusammenhang mit der Durchführung von kirchlichen Wahlen und Abstimmungen,

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
		e. Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten insbesondere im Bereich Transport- und Sicherheitsdienstleistungen für das Wahlbüro und die Kreiswahlbüros.
1.4 Kreiswahlbüros		
Art. 7 Aufgaben der Kreiswahlbüros ¹ Die Kreiswahlbüros sind zuständig für folgende Aufgaben: a. Betrieb der Abstimmungs- und Auszähllokale ihres Stimmkreises; b. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel ihres Stimmkreises und Übermittlung der Auswertungsergebnisse an die zuständigen Stellen. ² Für den Betrieb des Abstimmungslokals im Hauptbahnhof ist das Kreiswahlbüro des Stimmkreises Winterthur-Stadt zuständig.	¹ Die Kreiswahlbüros sind <u>insbesondere</u> zuständig für folgende Aufgaben: a. Betrieb der Abstimmungs- und Auszähllokale ihres Stimmkreises <u>oder ihrer Stimmkreise</u>; b. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel ihres Stimmkreises <u>oder ihrer Stimmkreise</u> und Übermittlung der Auswertungsergebnisse an die zuständigen Stellen.	
Art. 8 Aufgaben der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros ¹ Die Vorsitzenden der Kreiswahlbüros sind zuständig für folgende Aufgaben: a. Leitung des Kreiswahlbüros; b. Festlegung der Standorte der Auszähllokale in ihrem Stimmkreis;	b. Festlegung der Standorte der Auszähllokale in ihrem Stimmkreis <u>oder ihren Stimmkreisen</u>;	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
c. Erhöhung der Zahl der Hilfspersonen bei Wahlen mit grossem Auszählaufwand; d. Zuweisung der Aufgaben an die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis; e. Regelung des Zutritts der Stimmberechtigten zu den Auszähllokalen; f. Festlegung der notwendigen Prozesse zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses in den Abstimmungs- und Auszähllokalen ihres Stimmkreises und entsprechende Instruktion der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfspersonen.	d. Zuweisung der Aufgaben an die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis <u>oder ihren Stimmkreisen</u>; f. Festlegung der notwendigen Prozesse zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses in den Abstimmungs- und Auszähllokalen ihres Stimmkreises <u>oder ihrer Stimmkreise</u> und entsprechende Instruktion der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfspersonen.	
Art. 9 Aufgaben der Sekretariate der Kreiswahlbüros ¹ Die Sekretariate der Kreiswahlbüros sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: a. Aufgebot der Mitglieder des Wahlbüros und der allfällig notwendigen Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis; b. Entscheid über die Dispensationsgesuche von Mitgliedern des Wahlbüros und von Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis; c. Unterstützung der oder des Vorsitzenden in der Führung des Kreiswahlbüros.	a. Aufgebot der Mitglieder des Wahlbüros und der allfällig notwendigen Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis <u>oder ihren Stimmkreisen</u>; b. Entscheid über die Dispensationsgesuche von Mitgliedern des Wahlbüros und von Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis <u>oder ihren Stimmkreisen</u>;	
Art. 10 Auslagen der Kreiswahlbüros		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
¹ Für Büromaterial und IT-Hardware, welche die Stadt Winterthur nicht zur Verfügung stellt, erhält jedes Kreiswahlbüro jährlich eine pauschale Abgeltung von 1000 Franken.		
2 Stimmabgabe		
Art. 11 Stimmabgabe an der Urne ¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen abgeben: a. am Wahl- oder Abstimmungstag in einem Abstimmungslokal ihres Stimmkreises; b. samstags vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im Abstimmungslokal im Hauptbahnhof; c. donnerstags und freitags vor dem Wahl- oder Abstimmungstag während den Schalteröffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7 (Superblock).		
Art. 12 Stellvertretung ¹ Stimmberechtigte, die andere Personen an der Urne vertreten, müssen in demselben Stimmkreis stimmberechtigt sein wie die vertretenen Personen. ² Dies gilt nicht für die Stimmabgabe im Hauptbahnhof und bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur. ³ In kirchlichen Angelegenheiten ist die Stellvertretung auch durch Stimmberechtigte zulässig, die einer anderen Konfession angehören als die vertretenen Personen.		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
⁴ Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen an der Urne vertreten.		
Art. 13 Urnenstandorte und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale ¹ Der Stadtrat legt die Urnenstandorte fest (§ 19 Abs. 1 GPR). ² Er erlässt Vorschriften über die Öffnungszeiten der Abstimmungslokale.		
Art. 14 Briefliche Stimmabgabe ¹ Die briefliche Stimmabgabe kann erfolgen: a. mit der Post; b. durch Einwurf in den Briefkasten der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7 (Superblock). ² Die Antwortkuverts müssen spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag um 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung eintreffen (letzte Leerung des Briefkastens der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur). Später eingehende Antwortkuverts werden nicht berücksichtigt. ³ Die Antwortkuverts werden ungeöffnet nach Stimmkreisen sortiert und bis zum Wahl- oder Abstimmungstag sicher verwahrt.		FDP ² Der Stadtrat kann für die Rücksendung der Antwortcouverts eine A-Post-Vorfrankatur vorsehen. (Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3) SVP ² Für die Rücksendung der Antwortcouverts werden diese für A-Post vorfrankiert (Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3) (wird zu Abs. 4)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
⁴ Kann der Stimmkreis anhand des ungeöffneten Antwortkuverts nicht ermittelt werden, a. wird der Stimmkreis unter Einhaltung des Stimmgeheimnisses anhand des Stimmrechtsausweises festgestellt oder b. bei verbleibender Unklarheit das Antwortkuvert dem Stimmkreis Winterthur Stadt zugeordnet.		(wird zu Abs. 5)
Art. 15 Nachbezug von Wahl- und Abstimmungsunterlagen ¹ Stimmberechtigte, die ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten haben, können die fehlenden Unterlagen beim Stimmregisterbüro spätestens bis Freitag, 16:00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag anfordern.		
3 Auswertung der Wahl- und Stimmzettel		
Art. 16 Auszähllokale ¹ Die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel erfolgt in Auszähllokalen. ² Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Standorte der Auszähllokale auf der städtischen Internetseite.		
Art. 17 Ungültige Wahl- und Stimmzettel ¹ Die Vorsitzenden der Kreiswahlbüros entscheiden über die Gültigkeit einzelner Wahl- und Stimmzettel in ihrem Stimmkreis.	¹ Die Vorsitzenden der Kreiswahlbüros entscheiden über die Gültigkeit einzelner Wahl- und Stimmzettel in ihrem Stimmkreis <u>oder ihren Stimmkreisen</u>.	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
² Der Vorstand des Wahlbüros entscheidet grundsätzliche Fragen zur Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln.		
4 Kirchliche Wahlen und Abstimmungen		
Art. 18 Übertragung der Wahlleitung ¹ Die wahlleitende Behörde für kirchliche Wahlen und Abstimmungen bezeichnet bei jeder Wahl oder Abstimmung in kirchlichen Angelegenheiten die Aufgaben der Wahlleitung, die an den Stadtrat übertragen werden. ² Eine generelle Übertragung aller Aufgaben der Wahlleitung für sämtliche kirchlichen Wahlen und Abstimmungen einer Kirchgemeinde ist zulässig.		
Art. 19 Zusammenarbeit ¹ Die Durchführung von kirchlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt in Absprache mit und im Auftrag der zuständigen kirchlichen Organe.		
Art. 20 Auslagenersatz und Entschädigung ¹ Für die an den Stadtrat übertragenen Aufgaben der Wahlleitung leisten die Kirchgemeinden eine Entschädigung und ersetzen die entstandenen Auslagen. ² Die Entschädigungen und Auslagen betragen pauschal: a. Fr. 10 000 für die Durchführung von Erneuerungswahlen aller Kirchenpflegen;		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
b. Fr. 2 000 für die Durchführung einer kirchlichen Abstimmung; c. Fr. 500 für die Durchführung der Ersatzwahl einer Kirchenpflege, falls eine stille Wahl zustande kommt; d. Fr. 1 000 für die Durchführung der Ersatzwahl einer Kirchenpflege, falls eine Urnenwahl stattfindet. ³ Wird eine Urnenwahl oder -abstimmung nicht an einem regulären Abstimmungstermin durchgeführt, werden die effektiv anfallenden Auslagen und Personalkosten in Rechnung gestellt. ⁴ Die geschuldeten Entschädigungen und Auslagen können mit Gegenleistungen und Gebrauchsüberlassungen der Kirchgemeinden verrechnet werden. Dazu ist mit den einzelnen Kirchgemeinden oder ihren Dachverbänden eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Dafür zuständig ist der Stadtrat.		
5 Geheimhaltung		
Art. 21 Geheimhaltung ¹ Sämtliche Personen, die bei der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen mitwirken, unterstehen dem Amtsgeheimnis.		
6 Schlussbestimmungen	6 Schlussbestimmungen <u>Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien</u>	
	Art. 22 (neu) Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
	¹ Die Stadt Winterthur gewährt an den Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen für den National- und Ständerat, für den Kantons- und Regierungsrat sowie für das Stadtparlament und den Stadtrat einen Kostenbeitrag. ² Die Teilnahme am Versand steht allen politischen Parteien und Gruppierungen offen, die für die entsprechende Parlamentswahl eine Wahlliste in der Stadt Winterthur bzw. im für die Stadt massgeblichen Wahlkreis eingereicht haben. ³ Die Stadt Winterthur stellt bei Bedarf die notwendigen Adressdaten zur Verfügung, die ausschliesslich für den Versand der Werbeunterlagen verwendet werden dürfen. ⁴ Der Stadtrat regelt nach Anhörung der politischen Parteien die Einzelheiten.	
	7 Schlussbestimmungen	
Art. 22 Aufhebung von Erlassen	Art. 23	
¹ Die Verordnung betreffend die Organisation des Wahlbüros vom 3. September 1973 wird aufgehoben.		
		FDP Art. 24 Übergangsbestimmung
		¹ Der Stadtrat führt einen einjährigen Versuch mit Antwortcouverts zu Wahlen und Abstimmungen durch, welche eine A-Post-Vorfrankatur aufweisen. Er bestimmt den Beginn der Versuchsdauer.

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
		² Die Stadtkanzlei ermittelt die Anzahl verspätet eintreffender Antwortcouverts vor Beginn und während des Versuchs und analysiert die Ergebnisse des Versuchs.
		³ Der Stadtrat orientiert nach Ende der Versuchsdauer die Aufsichtskommission über die Ergebnisse und bestimmt anschliessend über das weitere Vorgehen.
Art. 23 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.	Art. <u>24</u>	(Art. 24 gemäss AK-Fassung wird zu Art. 25)
II. Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder		
1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
² Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.		
Art. 2 Sitzungs- und Taggelder ¹ Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet: a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 30.– b. für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. 60.– c. für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. 90.– d. für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. 150.– e. für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. 240.–		
Art. 3 Massgeblicher Zeitaufwand ¹ Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
² Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.		
Art. 4 Protokollentschädigung ¹ Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen: a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 40.– b. für jede weitere angebrochene Stunde: Fr. 40.–		
Art. 5 Sitzungsgeld der Präsidien ¹ Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.		
Art. 6 Städtische Kommissionen ¹ Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.		
2 Besondere Bestimmungen		
2.1 Grosser Gemeinderat	2.1 Grosser Gemeinderat <u>Stadtparlament</u>	
Art. 7 Grundentschädigung		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen: a. der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin: Fr. 5'000.– b. die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: Fr. 3'600.– c. der erste Ratsvizepräsident oder die erste Ratsvizepräsidentin und der zweite Ratsvizepräsident oder die zweite Ratsvizepräsidentin als Mitglieder der Ratsleitung je: Fr. 2'300.– d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates je: Fr. 2'300.– e. die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.– ² Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar.	¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates<u>Stadtparlaments</u> erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen: a. der Ratspräsident<u>Parlamentspräsident</u> oder die Ratspräsidentin<u>Parlamentspräsidentin</u>: Fr. 5'000.– c. der erste Ratsvizepräsident<u>Parlamentsvizepräsident</u> oder die erste Ratsvizepräsidentin<u>Parlamentsvizepräsidentin</u> und der zweite Ratsvizepräsident<u>Parlamentsvizepräsident</u> oder die zweite Ratsvizepräsidentin<u>Parlamentsvizepräsidentin</u> als Mitglieder der Ratsleitung<u>Parlamentsleitung</u> je: Fr. 2'300.– d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates<u>Stadtparlaments</u> je: Fr. 2'300.–	
Art. 8 Ratssitzungen ¹ Pro Sitzung des Ratsplenums wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.	Art. 8 Ratssitzungen<u>Parlamentssitzungen</u> ¹ Pro Sitzung des Ratsplenums<u>Parlamentsplenums</u> wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates<u>Stadtparlaments</u> unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.	
Art. 8a Essensentschädigung		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
¹ Bei Doppelsitzungen des Rats und der Kommissionen des Grossen Gemeinderates, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.	¹ Bei Doppelsitzungen des Rats <u>Stadtparlaments</u> und der Kommissionen des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u> , welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.	
Art. 9 Protokollführung ¹ ... ² ... ³ Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.– pro angebrochene Stunde.		
Art. 9a ...		
Art. 10 Fraktionsentschädigung ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. ² Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.–. ³ Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.–. ⁴ Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.	⁴ Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern <u>Parlamentsmitgliedern</u> ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
⁵ Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.		
2.2 Schulbehörden		
Art. 11 Zentralschulpflege ¹ Die Besoldung der Mitglieder der Zentralschulpflege, welche zugleich Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreisschulpflegen sind, wird durch das städtische Personalrecht festgelegt. ² Die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine Grundpauschale von Fr. 4'000.—. ³ Falls das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege ausgeübt wird, richtet sich die Entschädigung für die stellvertretende Sitzungsleitung nach Art. 5. ⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Zentralschulpflege wird durch den Stadtrat geregelt. ⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Zentralschulpflege gemäss § 21 Abs. 3 Lehrpersonengesetz festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.		
Art. 12 Kreisschulpflegen		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
¹ Die Mitglieder der Kreisschulpflegen erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine pauschale Grundentschädigung von Fr. 1'600.– pro Amtsjahr. Mit ihr sind in der Regel auch Aktenstudium, Reisezeiten, Abfassen von Berichten etc. abgegolten. ² Für die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne Mitglieder kann die Kreisschulpflege bei ihrer Konstituierung im Rahmen des Voranschlags Zusatzpauschalen festlegen. Wo solche Zusatzpauschalen geschuldet sind, dürfen für die Leitung der entsprechenden Sitzungen keine doppelten Sitzungsgelder gemäss Art. 5 ausgerichtet werden. ³ Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflegepräsidenten oder -präsidentinnen ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand. ⁴ Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von der Zentralschulpflege aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.– bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.		
Art. 13 Aufsichtskommissionen ¹ Die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen im Schulwesen werden gemäss diesem Reglement entschädigt. ² Für Schulbesuche und Arbeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten findet Art. 12 Abs. 3 Anwendung.		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
³ Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von den Kommissionen aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.– bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.		
2.3 Sozialhilfebehörde		
Art. 14 Arbeitsentschädigung ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 300.– pro Amtsjahr. ² Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand. ³ Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte. ⁴ Für die Teilnahme an den Behörden- und Ausschusssitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 2, 3 und 5 ausgerichtet.		
2.4 Vormundschaftsbehörde		
Art. 15 ...		
2.5 Wahlbüro		
Art. 16 Stundenentschädigung ¹ Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
a. für Beanspruchungen bis 2 Stunden Fr. 60.– b. für jede weitere Stunde Fr. 30.– ² Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von 45 Franken entrichtet. ³ Die vor 20.00 Uhr und die danach geleistete Arbeitszeit wird, unter Abzug der Pausen, jeweils separat zusammengezählt. ⁴ Angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.		
Art. 17 Grundentschädigung für Spezialfunktionen ¹ Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Art. 16 ausgerichtet: a. für die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros Fr. 440.– b. für die Stellvertretungen der- oder desselben Fr. 190.– c. für die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros Fr. 190.– d. für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros Fr. 90.– e. (streichen).	e. für die Gruppenchefs und -chefinnen Fr. 90.–	

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
² Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.		
Art. 18 Weitere Vergütungen ¹ Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere. ² Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss Art. 16 und 17 abgegolten.		
3 Ergänzende Bestimmungen		
Art. 19 Barauslagen ¹ Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen.		
Art. 20 AHV-Prämien ¹ Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.		

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge AK	Änderungsanträge Fraktionen
Art. 21 Anpassung an die Teuerung ¹ Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.		
4 Schlussbestimmungen		
Art. 22 Inkraftsetzung ¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ¹⁾		
III. Der Erlass SRS 1.7-1 (Verordnung betreffend die Organisation des Wahlbüros vom 3. September 1973) wird aufgehoben.		

¹⁾ Der Stadtrat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 10. Mai 2006 auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt.